

erschöpft sich die Bindungswirkung der Maßstäbe – ähnlich der des Haushaltsgrundsatzgesetzes – in einer Formalisierung der Maßstabsänderung. Die Maßstäbe entfalten also keine absolute, inhaltliche Bindung für den Gesetzgeber, sondern nur eine relative, formalisierte Bindung. Zum anderen bleibt auch die langfristige Geltung der Maßstäbe, die eine Eliminierung der Partikularinteressen im Verfahren der Finanzausgleichsgesetzgebung gewährleisten soll, eine relative, da die Prognose von Finanzkraft und Finanzbedarf für den Gesetzgeber nur für einen überschaubaren Zeitraum – und damit letztlich nur kurzfristig – möglich ist. Dadurch verliert das Maßstäbengesetz jedoch gerade die Eigenschaften, die es – in den Augen des Zweiten Senats – zu einem wirkungsvollen Instrument zur Disziplinierung des Finanzausgleichsgesetzgebers gemacht haben.

## Monika Frommel Gewalt ist kein Schicksal\*

### Einleitung

Am 13. März 2000 legte das BMJ in Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einen Referentenentwurf zur Verbesserung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes betroffener Frauen, im folgenden *GewaltschutzG* genannt, vor<sup>1</sup>. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, dessen §§ 1–4 im Anhang abgedruckt sind. Nicht abgedruckt werden die zahlreichen verfahrensrechtlichen und familienrechtlichen Einzeländerungen. Sie können aber nachgelesen werden, da die verschiedenen Netzwerke<sup>2</sup> gegen häusliche Gewalt ausführliche Kommentierungen veröffentlicht haben. Im folgenden soll der Kontext dieser bislang nur Experten näher bekannten Debatte beleuchtet werden. Die Verfasserin versucht aufzuzeigen, daß die zur Zeit verfügbaren zivil- und strafrechtlichen Präventionsstrategien<sup>3</sup> nur kombiniert Erfolg

\* So der Titel des von Birgit Schweikert verfaßten Buches über »Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen«, Baden-Baden (Nomos-Verlag, Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd. 23) 2000.

Ich danke Dirk Hoffmann aus Bremen und seinem wissenschaftlichen Lehrer und meinem Redaktionskollegen Peter Derleder für vielfältige Anregungen zum Verständnis der oft komplizierten zivilrechtlichen Regelungen, die ich als Strafrechtlerin erst mühsam wieder erlernen mußte. Dirk Hoffmann hat im Auftrag des von der Autorin in Trägerschaft der Universität Kiel betreuten Interventionsprojekt KIK-Schleswig-Holstein Experteninterviews durchgeführt, diese ausgewertet und auf der Basis der von der Praxis bemängelten aktuellen Problemen zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung Stellung genommen. Ohne diese Ergebnisse wäre dieser Überblicksartikel nicht zustande gekommen.

<sup>1</sup> [www.bmj.bund.de/inhalt.htm](http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm)

<sup>2</sup> Stellvertretend für die unterschiedlichen in Deutschland existierenden *Interventionsprojekte* gegen häusliche Gewalt, die sich um die Institutionalisierung von Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nicht-staatlichen Hilfsangeboten bemühen, seien hier das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, das seit Oktober 1995 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird, sowie das Ende 1999 als Nachfolgeprojekt des Kieler Interventionskonzepts begonnene Kooperations- und Interventions-Konzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen (KIK-Schleswig-Holstein), das in Trägerschaft des von mir geleiteten Kriminologischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem schleswig-holsteinischen Frauenministerium finanziert wird und erstmalig ein entsprechendes Kooperationskonzept in einem Flächenland installiert, genannt; zu bundesdeutschen Interventionsmodellen gegen häusliche Gewalt vgl. auch Schall/Schirmmacher, FPR 1995, 284, 285 ff.; zu vergleichbaren Interventionsmodellen in den USA und in Australien siehe Baer/Schweikert, FPR 1995, 278 ff.

<sup>3</sup> Eine Novellierung der polizeirechtlichen Befugnisse ist zur Zeit ebenfalls Gegenstand von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Reformdebatten.

versprechen. Das Zivilrecht muß punitiver werden und auf diese Weise das ohnehin schon sehr viel stärker als früher verhandlungsorientierte Strafrecht ergänzen. Daher wird im folgenden explizit der Zusammenhang zwischen der Verbesserung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes und den verfügbaren strafrechtlichen Reaktionen<sup>4</sup> hergestellt.

Das GewaltschutzG basiert auf dem am 1. Dezember 1999 von der Bundesregierung beschlossenen *Aktionsplan* zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen<sup>5</sup>, den sie bereits im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober 1998 angekündigt hatte.<sup>6</sup> Erst im Rahmen dieses umfassenden Gesamtkonzepts macht die Vielzahl von Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten Sinn, unter anderen eben auch der bessere zivilrechtliche Rechtsschutz. Da bereits seit längerem sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler<sup>7</sup> Ebene vielfältige Bemühungen unternommen werden, dem Phänomen der Gewalt im sozialen Nahbereich<sup>8</sup> wirksam zu begegnen, kann die Bundesregierung bei der Umsetzung ihres Aktionsplans auf zahlreiche Empfehlungen, Erfahrungsberichte und Untersuchungsergebnisse zurückgreifen. Impulse und Orientierungshilfen für die beabsichtigten Reformen der zivilgerichtlichen Interventionsmöglichkeiten können sich vor allem aus dem österreichischen Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie<sup>9</sup> und den von der Fachgruppe Zivilrecht des Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) erarbeiteten Gesetzgebungsvorschlägen<sup>10</sup> ergeben.

### 1. Reformbedarf

Wer die Anmerkungen<sup>11</sup> zum GewaltschutzgesetzE liest, fragt sich, warum es so schwer ist, die komplizierte Kasuistik des geltenden Rechts zu zivilrechtlichen Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt durch eine transparente Regelung zu

4 In diesem Zusammenhang spielen neue Reaktionsformen im Rahmen des 1992 neu ins Sanktionenrecht eingefügten § 46a StGB eine Rolle, die unter dem Stichwort Täter-Opfer-Ausgleich bekannt sind, hier aber weiter gedacht werden sollen in Richtung eines eigenständigen restitutiven Reaktionstypus im Strafrecht.

5 Der Aktionsplan ist im einzelnen unter <http://www.bmfsfj.de/swpkt/blickp/gewalt.pdf> nachzulesen.

6 Vgl. Ziffer VIII des Koalitionsvertrags (<http://www.bundesregierung.de/05/themenf.html>).

7 Etwa die am 29./30. März 1999 in Köln abgehaltene EU-Konferenz »Gewalt gegen Frauen«, die an die Mitgliedstaaten und an die beitragswilligen Länder u. a. die Empfehlung gerichtet hat, »ausdrückliche, effektive und klare gesetzliche Regelungen bei häuslicher Gewalt zu schaffen, die auf die sofortige Trennung von Opfer und Täter durch die umgehende Entfernung des gewalttätigen Mannes aus der Wohnung und Umgebung der betroffenen Frau und Kinder gerichtet sind«, sowie die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (A/Res/48/104), abgedruckt in STREIT 1998, 159 ff.

8 Allgemein zu Gewalt im familiären und häuslichen Bereich, bei der es sich um die verbreitetste Gewaltform überhaupt handelt und von der Frauen und Kinder weitaus häufiger betroffen sind als Männer, insbesondere zu deren Ursachen und Erscheinungsformen vgl. Rauchfleisch, FPR 1995, 266 ff. sowie Rothe, FuR 1996, 55 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

9 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1996 Nr. 242 vom 30. 12. 1996, Gesetz-Nr. 759, in Kraft seit dem 1. Mai 1997; siehe hierzu Kolbitsch/Vana-Kowarzik, STREIT 1998, 18 ff. und Logar, STREIT 1999, 99 ff.

10 Diese wurden anlässlich der von den Bundesministerien der Justiz und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 11. Mai 1999 in Bonn durchgeführten Fachtagung »Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt« vorgestellt und sind samt Begründung im einzelnen nachzulesen in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beziehenden Tagungsdokumentation sowie in STREIT 1999, 110 ff.; berichtet wird über die Fachtagung im übrigen von Ehinger, FPR 1999, 262 ff. und Schirrmacher, ZRP 1999, 486 f.

11 Stellungnahme von Dirk Hoffmann für KIK-Schleswig-Holstein unter [www.kik-sh.uni-kiel.de](http://www.kik-sh.uni-kiel.de) (Aktuelle Informationen); vgl. ferner die dort ebenfalls abgedruckte gemeinsame Erklärung aller Interventionsprojekte. Zur Zeit erarbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Vorlage für die weitere Gesetzgebung (Ansprechpartnerin: Renate Augstein, BMFSFJ)

ersetzen. Die unübersichtliche Rechtslage<sup>12</sup> führt dazu, daß derartige Anordnungen in zahlreichen Fällen entweder erst gar nicht erlassen werden oder – selbst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – so spät, daß sie als präventives Instrument von den betroffenen Frauen und ihren BeraterInnen de facto nicht einkalkuliert werden können.

*Akuter Reformbedarf* besteht bei nicht-ehelich Zusammenlebenden, da sie zur Zeit ungleich behandelt werden. De lege lata kann nur die eheliche Wohnung der verletzten Person zugewiesen werden. Ansonsten gilt der eherne mietrechtliche Grundsatz, daß niemand – auch nicht der deliktische Mieter – im Wege des einstweiligen Rechtsschutz seine Wohnung verlieren kann (§ 940 a ZPO sieht außerhalb einer Ehe eine Zuweisung nur bei verbotener Eigenmacht vor, so daß eine analoge Anwendung des § 1361 b BGB juristisch umstritten und zur Zeit nicht durchsetzbar ist). Die Kollision zwischen dem Recht des prügelnden Mieters auf ein Dach über dem Kopf und dem nicht minder fundamentalen Recht auf körperliche Unversehrtheit der nicht mit dem Täter verheirateten Mitmieterin oder Vermieterin ist zur Zeit noch nicht aufzulösen. Dies bedeutet, daß keine gerichtlichen Wohnungszuweisungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt bzw. keine – bei Tätern, die auf Druck zu einer Vereinbarung bereit sind – notariell für vollstreckbar erklärten Urkunden erstellt werden können, in denen sich der Schädiger der Räumung unterwirft für den Fall, daß es zu einer weiteren Gewalthandlung kommt. Die Frau muß ausweichen, selbst wenn ihr die Wohnung gehört oder von ihr gemietet worden ist<sup>13</sup>. Macht man sich diesen Hintergrund deutlich, wird verständlich, wieso die Stellungnahmen zu diesem Gesetz so detailfreudig sind. Für die Interventionsprojekte ist es wichtig, sich mit einer Fülle von schwer zu durchschauenden zivilrechtlichen Einzelfragen zu befassen; denn eine Reform, die in der Praxis nicht umsetzbar ist, weil sie neue Lücken öffnet, kann auch gleich unterbleiben.

## 2. Der Aktionsplan der Bundesregierung: eine neue Stufe der Prävention bei Gewalt gegen Frauen

### 2.1. Rückblick

Der einleitend erwähnte Aktionsplan der Bundesregierung hat eine Vorgeschichte, die wir alle kennen. Die 1997 novellierte Strafbarkeit der *Vergewaltigung in der Ehe* ist zwar strafrechtsdogmatisch gut begründet, da eine Ungleichbehandlung völlig unplausibel wäre, aber aus einem normativ richtigen Prinzip folgt nicht, daß das reformierte Gesetz auch effektiv im Sinne eines verbesserten Opferschutzes wirkt. Hierzu ist mehr erforderlich. Und genau dies bezweckt der Aktionsplan. Gewalt gegen Frauen soll nicht länger als Frauenschicksal hingenommen werden, sondern polizeirechtlich, zivilrechtlich, durch verbesserte Strategien in Strafverfahren und eine verbesserte Beratung der Betroffenen eingegrenzt werden.

<sup>12</sup> Dirk Hoffmann, Experteninterviews und Gutachten im Rahmen von KIK-Schleswig-Holstein, unter [www.kik-sh.uni-kiel.de](http://www.kik-sh.uni-kiel.de) (Aktuelle Informationen).

<sup>13</sup> Möglich sind aber Strategien, die den Schädiger dazu zwingen, im Falle der Wiederholung eine Vertragsstrafe zu bezahlen bzw. die bereits eine Vollstreckung in sein Vermögen ermöglichen.

## 2.2. Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als Antwort auf die Strukturschwächen von strafrechtlichen Konzepten

Bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt geht die Gesetzgebung bewußt andere Wege als 1997/98 bei der Reform des Sexualstrafrechts. Zwar verfolgte auch damals die Gleichstellung von verheirateten Opfern mit den Opfern, die den Täter nicht kannten oder ihn erst kurz vor der Tat kennen gelernt haben, das Ziel, Beziehungstaten nicht länger zu bagatellisieren. Aber die Zeit war noch nicht reif für einen Aktionsplan, der verschiedenste Formen von häuslicher Gewalt umfasst. Strafrechtliche Reaktionen sind aber – diese Regel kann man wohl aufstellen – nur bedingt geeignet, einen Normenwandel effektiv zu unterstützen. Dies zeigen die vielfältigen Widerstände (oder schwächer ausgedrückt die zögerlichen Reaktionen) bei der Bestrafung von Beziehungstaten. Zwar sind die wenigen Entscheidungen der obersten Strafgerichte reformorientiert, aber wir wissen zu wenig über das Entscheidungsverhalten der Tatsacheninstanzen. Schließt man von der Kommentierung auf die Praxis, dann muß man skeptisch sein. Drei Jahre nach der Reform hat der gebräuchlichste Praktiker-Kommentator immer noch Probleme, Teilaspekte der Strafrechtsreform gedanklich nachzuvollziehen und angemessen zu kommentieren<sup>14</sup>. Der Mythos von der geringeren Gefährlichkeit einer ehelichen Vergewaltigung bzw. von Taten im Rahmen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft scheint so robust zu sein, daß auch nach einer erfolgten Reform um die hermeneutische Vormachtstellung bei der dann zu erfolgenden Gesetzesanwendung gekämpft wird. Irgendwie hält sich die vom Gesetzgeber abgelehnte These, häusliche Gewalt sei letztlich doch nicht justiziabel<sup>15</sup>.

Was macht diese These so überzeugend? Sie reagiert auf zwei gegensätzliche Positionen. Die eine setzt erst gar nicht auf das Strafrecht als Instrument und wundert sich, daß dies von prügelnden Männern als eine Art sekundäre Verstärkung aufgefaßt wird. Die entgegengesetzte, meist populistisch formulierte Version überschätzt rein repressive Instrumente und meint, mehr Opferschutz durch härteres Strafrecht erzielen zu können. Unterstellt wird, daß es am guten Willen fehle, die Mehrzahl der Beschuldigten also eigentlich von der Polizei festgenommen und bis zur späteren Verurteilung in Untersuchungshaft genommen werden könnten. Sie hoffen daher, durch entsprechende Öffentlichkeitskampagnen eine veränderte politische Einstellung und in der Folge auch die bessere Nutzung des Strafrechts erzielen zu können. Beide Positionen verfehlen aber m. E. die Rahmenbedingungen moderner Strafverfolgung. Wer den Abschreckungseffekt verbessern will, kann dies nur durch ein abgestuftes Einschreiten. Man braucht praktikable Regelungen für die häufig vorkommenden Fälle und ein gradualisiertes Konzept für Wiederholungs- und Intensivtäter. Untersuchungshaft etwa kann zwar in Einzelfällen – sehr viel häufiger als zur Zeit üblich – verhängt werden, etwa wenn die Staatsanwaltschaft den Verdacht eines Mord- oder Totschlagversuchs bejaht oder genauer als zur Zeit üblich auch das wesentlich eingriffsintensivere Sexualstrafrecht prüfen würde. Aber dennoch ist es völlig undenkbar, daß diese Form des Einschreitens als Präventionsstrategie für die Masse der Fälle

<sup>14</sup> 1997 wurde über eine komplizierte Regelbeispieltechnik *der früher bei Beziehungsdelikten extensiv genutzte minder schwere Fall einer Vergewaltigung abgeschafft*. Damit sollten auch Schleichwege der Strafrechtspraxis abgeschnitten werden, Beziehungsvergewaltigungen anders, nämlich grundsätzlich als »minder schwere Fälle« (früher: 6 Monate Mindeststrafe) zu behandeln. Ein Blick in den in der Praxis üblichen Kommentar von Tröndle/Fischer, 49. Aufl. 1999 (§ 177 Rdn. 35) überrascht. Es drängt sich der Eindruck auf, daß die Kasuistik zum früheren Recht der minder schweren Fälle ungefiltert weiter geschleppt wird (Rdn. 33). Nur Kenner merken, daß die zitierten Entscheidungen nicht mehr passen. Es ist daher zu befürchten, daß durch die unklare Kommentierung eine von der Gesetzgebung desavouierte veraltete Rechtsprechung wieder aufgewärmt wird.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu die rechtspolitischen Debatten der Vergangenheit, zusammengefaßt bei Frommel, KJ 1996, 164 ff.

passen könnte. Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist in der StPO ein Ausnahmetatbestand bei schwerer Kriminalität und ist selbst dort nur in Einzelfällen möglich. Wer häusliche Gewalt in allen ihren Schattierungen erfolgreich bekämpfen will, muß daher flexibler und professioneller vorgehen, zumal bei Beziehungsdelikten die geringe Anzeigewahrscheinlichkeit zu bedenken ist sowie Schwierigkeiten mit dem Zeugnisverweigerungsrecht.

### 3. Kombination von zivil- und strafrechtlichen Reaktionen

In einer Vielzahl von Fällen wird auf eine Strafanzeige bzw. ein offensives Vorgehen der Nebenklägerin verzichtet. Angst ist ein Motiv, auf das eine verbesserte Strafverfolgung achten muß. Aber es gibt auch Fälle, in denen die Polizei interveniert, die Staatsanwaltschaft informiert, aber das Opfer letztlich über zivilrechtliche Maßnahmen erfolgreich war. Das Strafrecht diente dann als Druckmittel.

Betrachten wir daher die Fälle, in denen das Opfer weder zivilrechtlich noch strafrechtlich angemessen unterstützt worden ist. Welche Verbesserungen sind – vom zivilrechtlichen GewaltschutzG abgesehen – auf strafrechtlichem Gebiet notwendig?

Das erste Ziel einer strafrechtlichen Verbesserung muß zunächst sein,

- die Zahl der zur Zeit interventionslos von den Staatsanwaltschaften eingestellten Verfahren zu reduzieren und
- ein abgestuftes Konzept der kurzen, mittleren und langen spezialpräventiven Täterarbeit in und außerhalb von Strafverfahren zu entwickeln.

Unter noch herzustellenden Bedingungen eines verbesserten zivilrechtlichen Opferschutzes könnten Staatsanwaltschaften und Strafgerichte ferner beginnen, beide Rechtsgebiete zu verknüpfen.

§ 46 a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich /Wiedergutmachung als Strafmindigungsgrund bzw. Einstellungsgrund) – die Norm, die eine solche Verknüpfung nahe legt, regelt, daß das *Nachtatverhalten* des Beschuldigten /Angeklagten strafmildernd berücksichtigt werden kann. TOA wird von vielen als *Konfliktschlichtungsmodell* verstanden (Mediation). Dies ist nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und dem Sinn des 1992 eingeführten § 46 a StGB (TOA) nicht zwingend, sondern eher sinnentstellend. Systematisch steht § 46 a hinter § 46 StGB, der allgemeinen Strafzumessungsnorm, die in Abs. 2 letzter Absatz das *Nachtatverhalten* strafmildernd erwähnt, durch das der Täter sein Bemühen ausdrückt, den Schaden wieder gut zumachen. § 46 a StGB knüpft dort an und regelt konkret die Anforderungen an einen TOA. Was spricht dagegen, mit dem Beschuldigten zivilrechtlich vollstreckbare Unterlassungserklärungen auszuhandeln, sie entweder notariell für vollstreckbar erklären lassen oder im Wege des Adhäsionsverfahrens durch ein Strafgericht (die Nebenklägerin muß hierzu einen Antrag nach § 404 StPO stellen). Erst dieses Nachtatverhalten erlaubt es dann, eine positive Wertung im Sinne des § 46 a StGB vorzunehmen (der 1992 systematisch nach der Strafzumessungsregel des § 46 StGB eingefügten Privilegierung der Täter, die sich zumindest um eine Wiedergutmachung bemühen). Liegt nämlich eine vollstreckbare Urkunde vor, dann kann man im Falle des Rückfalls die zivilrechtlichen Konsequenzen ziehen und entweder in Vermögenswerte (z.B das Auto) vollstrecken oder ggf. den Wiederholungstäter dazu zwingen, sofort die Wohnung zu räumen (zur Zeit nur bei Verheirateten möglich wegen des eingangs erwähnten § 940 a ZPO). Der Vorteil ist evident: Man müßte nicht mehr warten, bis das Strafverfahren (oder ein parallel zu betreibendes Zivilverfahren) abgeschlossen ist.

§ 46 a StGB wird m. E. zur Zeit noch unzureichend genutzt. Er dient in der Praxis der Durchführung und Institutionalisierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, wobei diese Verfahren in Anlehnung an den Gedanken der Mediation als Konfliktschlichtungen verstanden werden. Die Privilegierung des Täters in § 46 a StGB wird also mit dem *Konfliktcharakter* der Tat begründet. Diese täterfreundliche und strafrechtsskeptische Verengung des Blickfeldes ist nur historisch verständlich (TOA als Ausdruck einer abolitionistischen Grundströmung der 70er Jahre). Ich plädiere auch nicht ganz allgemein gegen Konfliktschlichtung im Rahmen von Strafverfahren. Mein Anliegen ist die differenzierte Nutzung der restitutiven Reaktionsformen. Konfliktschlichtung statt Strafe mag bei Nachbarschaftsstreitigkeiten nach wie vor angemessen sein, sie ist es aber nicht bei häuslicher Gewalt, jedenfalls nicht als typische Reaktion im Regelfall. Denn dort kommt eine die Gewalt in einen Konflikt umdeutende Perspektive in eine gefährliche Nähe zu den typischen Neutralisierungstechniken dieser Tätergruppe. Bei Beziehungsdelikten gibt es ohnehin eine gesellschaftliche Tendenz, dem weiblichen Opfer eine Mitschuld an der Gewalt – zumindest implizit – aufzubürden. Außerhalb der strafrechtlichen Sanktionierung mag im Einzelfall eine konfliktverarbeitende Verständigung sinnvoll sein, bei leichten Formen häuslicher Gewalt mag auch ein klassischer TOA praktikabel sein, aber als typische Reaktion der Strafverfolgungsorgane auf häusliche Gewalt ist diese Deutung der in § 46 a StGB vorgesehen Reaktionsweise nicht akzeptabel.

Strafrechtsdogmatisch spricht im übrigen sowohl der weit gefaßte Wortlaut als auch die systematische Stellung der Norm dafür, ihr den Grundgedanken der Restitution zu entnehmen und diese als eigenständige Reaktionsform zu begreifen. Strafe, Maßregel und – als dritter Weg – eine opferorientierte Wiedergutmachung sind nach dieser Lesart die Instrumente des modernen Strafrechts. Wiedergutmachung kann mit dem Gedanken der Mediation verbunden werden, aber auch einen Strafcharakter erhalten. Außerdem sind vielfältige Verbindungen denkbar. § 46 a StGB ist nach dieser Lesart eine eigenständige Reaktionsform, die unterschiedlich ausgeformt werden kann. Im folgenden verbinde ich Restitution mit dem Gedanken, daß ein Täter insbesondere dann, wenn seine Tat keine Bagatelle ist und außerdem eine Wiederholungsgefahr gegeben ist, zur Verantwortung zu ziehen ist. Dies bedeutet, daß eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens nach § 46 a StGB nur legitim ist, wenn die Strafverfolgungsorgane angemessene Druckmittel einsetzen, um das Opfer zu schützen. Potentielle Opfer können erwarten, daß im Bereich der mittleren Kriminalität (bis zu einem Jahr) gradualisierte Programme der restitutiven und opferschützenden Strafverfolgung entwickelt werden. Bei schweren Taten können sie erwarten, daß auch mit den Mitteln der strafrechtlichen Repression geantwortet wird. Dann ist aber den Anwendungsbereich des § 46 a StGB ohnehin verlassen.

Maßnahmen nach § 46 a StGB verfolgen somit folgende Ziele: Sie sollen

- Druck erzeugen, um
- das Opfer zu schützen und eine Verhaltensänderung des Täters nahe zu legen. In Einzelfällen können sie auch konfliktbearbeitend angelegt sein.
- Sie sollten aber bei Taten im engen sozialen Nahraum nicht im klassischen Sinne einen Täter-Opfer-Ausgleich anstreben, da wir mittlerweile wissen, daß auch eine falsche Sprache kriminogen sein kann. Bevor häusliche Gewalt den Strafverfolgungsorganen bekannt wird, wurde erfahrungsgemäß schon wiederholt von anderen Institutionen konfliktbearbeitend reagiert. Wiederholungstäter lernen auf diese Weise, die Täter- und die Opferrolle zu kombinieren und beratende, helfende und strafende Institutionen strategisch gegeneinander auszuspielen. Daher setzen Interventionsprojekte auf verbesserten *Opferschutz und Sanktionierung des Täters mit dem Ziel der Abschreckung und Verhaltensänderung*.

Typisch für Interventionsprogramme ist es, unterschiedliche Sanktionen zu kombinieren und dadurch eine spezialpräventive Bestrafung zu realisieren. Im folgenden versuche ich diese Kombinationen zu systematisieren: Sie können strafersetzend im Sinne einer (möglichst gerichtlichen) Einstellung nach § 153 a StPO wirken oder neben einer Geldstrafe, ggf. auch einer dem Opfer zu bezahlenden Geldbuße angeordnet werden. Sie können ferner die Vollstreckung einer Geldstrafe ersetzen<sup>16</sup> oder – klassisch – als Bewährungsauflage oder -weisung fungieren. In schweren Fällen könnten Täterprogramme in Kombination mit einer Freiheitsstrafe auch einen spezialpräventiv wirksamen Strafvollzug begünstigen.

Im Ergebnis ermöglichen diese Kombinationen ein spezial- und generalpräventiv abgestuftes, im Einzelfall restitutiv wirkendes Reaktionssystem. Werden diese neuen Wege beschritten, verstärken wir die Prävention und vermeiden kontraproduktive Effekte.

Ich gehe davon aus, daß die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt mittragen. Vorgestrigte mögen nicht ganz ohne Macht sein, aber erfahrungsgemäß scheitern Reformen nicht nur an ihnen, sondern an Strukturen, die man nicht genügend bedacht hat. Bei präventiven Strategien gegen häusliche Gewalt sind dies soziale Widerstände gegen eine Verrechtlichung der staatlichen Gegenreaktionen.

#### 4. Die Rolle des Zivilrechts in einem präventiven Gesamtkonzept

Welche außerstrafrechtlichen Reaktionen können, weil Strafrecht pur zu wenig ist, dem Täter Druck machen, so daß er es sich gut überlegen muß, ob die Kosten der Männergewalt nicht auch für ihn zu groß werden?

Effektiven Opferschutz kann nur ein gut koordiniertes Zusammenwirken von Polizei, Strafverfolgung und Zivilgerichtsbarkeit leisten. Polizeiliche Interventionen unterbrechen den Gewaltkreislauf<sup>17</sup>, zivilrechtliche Schutzanordnungen (de lege lata nach §§ 823, 1004 BGB analog), in manchen Fällen etwa eine Wohnungszuweisung an die geprügelte Frau (§ 1361 b BGB), schaffen Rechtspositionen, eine professionelle Beratung – sozial und anwaltlich – hilft, die rechtliche Macht auch zu nutzen. Sozialarbeiterische Hilfsangebote komplettieren den der Frau zu gewährenden Schutz.

In einem Gesamtkonzept hat jede Institution eine wichtige, aber auch nur eine begrenzte Funktion. Erst im Zusammenwirken erzielen sie Schutz für das Opfer, Sanktionierung des Täters und ggf. in geeigneten Fällen auch Konfliktschlichtung<sup>18</sup>. Die polizeiliche Intervention kann dabei nur eine kurzfristige Entlastung schaffen. Niemand sollte das Problem häuslicher Gewalt polizeirechtlich zu lösen versuchen.

<sup>16</sup> Hier werden ähnliche Entwicklungen stattfinden wie im Parallelgebiet, der Debatte um die gemeinnützige Arbeit als Geldstrafenersetzung oder eigenständige Sanktion. Zur Zeit bietet sich eine Übergangslösung an: die gnadeweise gewährte Ersetzung einer schon verhängte Geldstrafe durch ein Täterprogramm. Der Täter, der als Verurteilter das Programm absolviert, muß die Geldstrafe nicht bezahlen. Er muß darlegen, daß er nicht rückfällig geworden ist, während bei den sog. Diversionslösungen, insb. der Einstellung des Verfahrens unter Auflagen, Staatsanwaltschaft oder Gericht hinter dem Täter herlaufen müssen, um zu überprüfen, ob er sich den verabredeten Maßnahmen auch tatsächlich unterzogen hat – eine nicht einsichtige Verkomplizierung der Verfahren.

<sup>17</sup> Vgl. insb. das österreichische Beispiel, in: Dearing/Forst (Hrsg.), Konferenzdokumentation »Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen«, Verlag Österreich, Wien 1999.

<sup>18</sup> Dieses Instrument wird bei weitem überschätzt von Christa Pelikan, in: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, S. 47 ff. (Schwerpunktheft zum außergerichtlichen Tauschgleich); ferner von Bannenberg/ Weitekamp/ Rössner/ Kerner, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, 1999.

Den entscheidenden Schritt in Richtung eines gerichtlichen Opferschutzes werden bei zusammenlebenden Paaren die Familiengerichte zu gehen haben, nur ersatzweise die allgemeinen Zivilgerichte. Denkbar ist, daß ein Beschuldigter »freiwillig« eine zivilrechtliche und dort mit Ordnungsgeld und Ordnungshaft strafbewehrte Schutzanordnung unterschreibt und vor dem Notar für vollstreckbar erklären läßt, da ihm dargelegt worden ist, daß nur dann im Rahmen eines sog. Täter-Opfer-Ausgleiches (§ 46 a StGB) das Strafverfahren eingestellt werden oder die verwirkte Strafe milder ausfallen kann. Nur *neben und ggf. parallel zum Zivilrecht* funktioniert eine strafrechtliche Sanktionierung von Gewalt, insb. wenn Opfer und Täter noch nicht getrennt leben bzw. wenn sie – langfristig gesehen – die Option behalten wollen, weiter zusammen zu leben.

Dies bedeutet, daß in der Regel alle drei Interventionen nur dann erfolgreich sein werden, wenn sie institutionell vernetzt sind, wenn also runde Tische existieren, die es den Rechtsanwendern ermöglichen, koordiniert vorzugehen, und wenn die Betroffenen – in erster Linie die betroffenen Frauen, aber auch die Täter – Beratungseinrichtungen vorfinden und nutzen können, die professionell mit diesen Problemen umgehen. Deshalb setzt der Aktionsplan auf Vernetzungseinrichtungen, und deshalb ist das im folgenden dargestellte zivilrechtliche Paket nur ein Baustein neben anderen.

### 5. Bewertung des GewaltschutzG

Beginnen wir mit dem akuten Reformbedarf. Der zivilrechtliche Einstieg in strafbewehrte Unterlassungsansprüche sind die §§ 823, 1004 BGB analog oder die Möglichkeit der Wohnungszuweisung nach § 1361 b BGB. Da es letztere nur bei Verheirateten gibt, stellt der GewaltschutzGE in § 2 zunächst einmal eine Gleichheit vor dem Zivilrecht her und gibt Verheirateten und mit dem Täter nichtehelich Zusammenlebenden das gleiche – etwas praktikablere – Recht als vor der Reform. Sie können nun beide dem prügelnden Partner den Zutritt zur gemeinsam genutzten Wohnung (zumindest für eine gewisse Frist, etwa wenn er Eigentümer ist) verwehren. Das neue Recht korrigiert auf diese Weise die wenig sinnige Regelung in § 940 a ZPO, die der geprügelten Frau, selbst wenn sie Eigentümerin oder Mieterin ist, verwehrt, den prügelnden Partner sofort aus der eigenen Wohnung zu werfen, auch wenn er sie bislang nicht im Wege der verbotenen Eigenmacht, sondern mit Willen der Mieterin/Eigentümerin bewohnt hat. Es gilt der Grundsatz: Wer schlägt, geht.

Schwierigkeiten bereitet hingegen § 1 des Artikelgesetzes. Es ist nicht so klar als neue Anspruchsgrundlage formuliert wie § 2, sondern scheint neben oder zusätzlich zu deliktischen Ansprüchen zu gelten. Die Stellungnahmen aller Interventionsprojekte zeigen, daß § 1 aus vielfältigen Gründen noch nicht durchdacht ist. Hingegen sind die reformierten *Zuständigkeiten* plausibel. Künftig werden (fast) alle Beziehungskonflikte vor dem Familiengericht ausgetragen, da gespaltene Rechtswege vermieden, d. h. künftig bei Zusammenlebenden grundsätzlich ausschließlich die Familiengerichte zuständig sein sollen. Schließlich sind *Vollstreckungsfragen* zu bedenken: Selbst wenn Schutzanordnungen ergehen, reicht nicht immer die Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft. Bisweilen muß vollstreckt werden. Und hier ist es sinnlos, ausschließlich auf eine Vollstreckung durch – in der Regel schwer erreichbare – Gerichtsvollzieher zu setzen. Daher appelliert nicht nur Hoffmann, sondern viele Kritiker an die Gesetzgebung, deutlicher die spezifische Problematik einer *polizei-*

lichen Vollstreckungshilfe, etwa zugunsten des erkennenden Gerichts, das zugleich Vollstreckungsgericht sein müßte, zu prüfen.

Insbesondere bei § 1 (vgl. Anhang) ist unklar, welche Rechtsnatur er hat, da er nach der Begründung keinen neuen Anspruch schafft, sondern nur zu regeln scheint, daß bei häuslicher Gewalt verstärkt opferschützend nach den ohnehin einschlägigen Vorschriften der §§ 823, 1004 BGB analog vorzugehen sei, während § 2 eindeutig eine neue materielle Anspruchsgrundlage für nicht Verheiratete in Anlehnung an § 1361 b BGB schafft. Aber leider ist auch diese Deutung nicht eindeutig. Selbst einer wohlwollenden Auslegung bereitet es Probleme, daß § 1 GewaltschG enger ist als die Anspruchsgrundlage des Deliktsrechts in § 823 BGB; es regelt nämlich in Abs. 3 (neu eingefügt) exemplarisch Anordnungen gegen schwere Persönlichkeitsverletzungen, die ausnahmsweise über die bereits erwähnten Rechtsgüter Körper, Gesundheit und Freiheit, nicht aber (wie in § 823 Abs. 1 BGB) sonstige Rechte, hinaus gehen (und deshalb im Wege der exemplarischen Aufzählung in Abs. 3 ergänzend erwähnt werden). Gemessen an § 823 BGB ist § 1 GewaltschG daher nur fragmentarisch, so daß es doch wieder zu Regelungslücken kommen wird, damit bei Klagen zu gespaltenen Zuständigkeiten (Familiengerichte/Zivilgerichte) und damit zu einem unklaren Nebeneinander von § 823 BGB und dem geplanten ArtikelG. Spätestens hier erkennt der Leser und die Leserin, daß die eingangs erwähnten Anmerkungen in ihrer Detailliertheit nicht unwichtig sind, sondern unerlässlich, um die Gesetzgebung daran zu erinnern, daß nur ein handwerklich präzises und praktikables GewaltschG (bzw. eine ins allgemeine Zivilrecht/Verfahrensrecht integrierte Lösung) das angestrebte Ziel erreicht. Und nur wenn dies gelingt, kann eine professionelle Beratung ihre Gegenmacht gegen die erlittene und drohende häusliche Gewalt verbessern. Auch strafrechtliche Interventionen sind nur dann vermehrt zu erwarten bzw. verbessern nur dann die Situation aktueller und potentieller Opfer wirklich und nicht nur symbolisch, wenn alle Beteiligten wissen, daß Opferschutz nur durch ein Bündel von Maßnahmen erhöht werden kann: durch die Polizei, durch zivilrechtliche Instrumente – Anordnungen durch Zivilgerichte oder außergerichtlich hergestellte vollstreckbare Unterlassungserklärungen – ferner durch professionelle (anwaltliche und sozialarbeiterische) Beratung. Sollte gelingen, was zur Zeit probiert wird, dann würde *Zivilrecht punitiver und Strafrecht verhandlungsorientierter* werden. Aber dies ist alles noch Zukunftsmusik. Ein präventives Zivilrecht würde die überkommene säuberliche Trennung von Zivil- und Strafrecht, ein Ideal des 19. Jahrhunderts, im 21. Jahrhundert einem alle Rechtsgebiete integrierenden Ansatz weichen. Aber bevor wir zu grundsätzlich werden, müssen die Details stimmen, sonst bleibt es bei Bekenntnissen und einer nur symbolischen Gesetzgebung; ein eher kontraproduktives Vorgehen.

Auszug aus dem  
(Ergänzten) Referentenentwurf eines  
Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei  
Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung  
bei Trennung

Artikel 1  
(Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

§ 1  
Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt; Näherungs- und Kontaktverbote  
Hat jemand vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag des Verletzten die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

einem anderen mit einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat. Das Gericht kann dem Täter insbesondere untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Verletzten aufzuhalten oder vom Gericht zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich der Verletzte regelmäßig aufhalten muss. Es kann ihm auch aufgeben, für den Verletzten unzumutbare Zusammentreffen zu vermeiden. Verbote nach Satz 1 und 2 sollen in der Regel befristet werden. Die Frist kann verlängert werden.

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend, wenn jemand widerrechtlich in die Wohnung eines anderen oder dessen befriedetes Besitztum eindringt oder einen anderen dadurch unzumutbar belästigt, daß er ihm gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder ihn unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Eine unzumutbare Belästigung liegt nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

## § 2

### Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

Hat der Verletzte mit dem Täter zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so kann er verlangen, ihm die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte ist auch dann gegeben, wenn das Wohl von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

weitere Verletzungen und Drohungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, daß dem Verletzten das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist, der Verletzte nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Überlassung der Wohnung verlangt.

Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte der Verletzte innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters stehen entgegen. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht. Nach Ablauf der Frist kann das Gericht dem Verletzten die Wohnung zuweisen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefährdung des Wohls eines im Haushalt lebenden Kindes zu vermeiden; §§ 4 bis 7a der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats gelten entsprechend.

Ist dem Verletzten die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts erheblich zu erschweren oder zu vereiteln. Der Verletzte hat eine Vergütung für die Nutzung zu entrichten, soweit dies der Billigkeit entspricht.

## § 3

### Geltungsbereich, Konkurrenzen

Steht der Verletzte im Zeitpunkt einer Verletzung oder der Drohung mit einer Verletzung nach § 1 Abs. 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

Weitergehende Ansprüche des Verletzten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 4

### Strafvorschriften

Wer einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1, oder § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.